

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 24.09.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 20.09.2016 wird wie folgt geändert:

In § 1 Name/Gebiet/Dienstsiegel Absatz 2 wird „Gemeinde Lühmansdorf“ gestrichen.

In § 4 Abs. 3 wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

#### **§ 5 Rechte der Einwohner**

- (3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen des Amtsausschusses beziehen. [...]

Der § 9 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 9 Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €. Diese Aufwandsentschädigung entfällt nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher vertreten wird.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Züssow, den 13.11.2019

  
J. Dinse  
Amtsvorsteherin



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.10.2019

Bekannt gemacht am 13.11.2019 auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.12.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 /2019

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 13.11.2019

  
J. Dinse  
Amtsvorsteherin

